



Richtlinie zum Sachkundenachweis (SKN) des PSK

1	Der Sachkundenachweis für den Sportbereich des PSK.....	1
2	Der Sachkundeausweis für den Sportbereich des PSK.....	1
3	Termine planen.....	2
4	Schulungen für den Sachkundenachweis.....	2
4.1	Assistenzausbilder.....	2
4.2	Erwerb des Sachkundenachweises.....	2
4.3	Erhalt des Sachkundenachweises.....	2
5	Fachreferenten.....	2
6	Fortbildung.....	3
7	Module in Verbindung mit dem Ausbilderleitfaden des PSK.....	3
8	Bestandsschutz.....	3
9	Kostenregelung.....	3
	Schlussbemerkung.....	4

1 Der Sachkundenachweis für den Sportbereich des PSK

Übungsleiter, Sportwarte und Trainer im Sportbereich des PSK die in unseren Orts- und Landesgruppen tätig werden, müssen als Nachweis ihrer Qualifikation einen Ausweis vorweisen. Die geforderte Sachkunde können PSK-Mitglieder, auf besonderen Schulungsveranstaltungen des PSK erwerben.

Die Ausbildung erfolgt mit beauftragten Fachreferenten, die interessierte Mitglieder anhand einzelner Module bis zum Abschluss unterrichten.

2 Der Sachkundeausweis für den Sportbereich des PSK

Ausweise werden vom PSK ausgestellt. Die Befähigung in den jeweiligen Sparten wird darin aufgeführt. Alle SK-Ausweise werden in einer zentralen Datenbank erfasst.

Bei Austritt aus dem PSK ist der Ausweis an die/ den Sportbeauftragten des PSK (SpB-PSK) zurückzusenden.

Sofern ein PSK-Mitglied über einen SKN-Ausweis eines anderen Vereines/Verbandes verfügt, kann dies dem SpB-PSK schriftlich gemeldet und eine Kopie beigefügt werden. Die Übernahme und Ausstellung eines PSK-Sachkundeausweises ist nur möglich, wenn zusätzlich mindestens die Teilnahme an einer PSK-Schulung zum Thema „Geschichtliches und Vereinstradition des PSK“ und „Aufbau und Struktur des PSK, die Verbindung zu den Dachverbänden“ nachgewiesen wird.



3 Termine planen

Die beabsichtigten Schulungstermine sind dem/der SpB-PSK unter Angabe des vorgesehenen Schulungsinhaltes mindestens 8 Wochen vorher anzuzeigen, so dass nach Zustimmung des/der SpB-PSK die Termine in der Vereinszeitschrift und/oder Homepage des Vereines veröffentlicht werden können.

4 Schulungen für den Sachkundenachweis

4.1 Assistenzausbilder

Die Assistenzausbilder sind Ausbilder des PSK 1895 e.V., die sich in der Ausbildung befinden. Die Ernennung zum Assistenzausbilder erfolgt über den Vorstand der jeweiligen Ortsgruppe und wird durch die Ortsgruppe an die zuständige Stelle des PSK 1895 e.V. gemeldet. Hier werden die Assistenzausbilder bis zur bestandenen Ausbilderprüfung, die innerhalb von ca. 2 Jahren abzulegen ist, in der Ausbilderdatenbank als Assistenzausbilder geführt. Für die theoretische und praktische Ausbildung ist der Vorstand / SpB der Ortsgruppe zuständig. Zur Prüfungsanmeldung bescheinigt der Vorstand der Ortsgruppe die persönliche und fachliche Eignung des Prüfungsteilnehmers.

4.2

Erwerb des Sachkundenachweises

Die Schulungen für den Erwerb des Sachkundenachweises werden zentral durch den PSK 1895 e.V. organisiert. Nach jedem Modul erfolgt eine Teilprüfung mit dem Ergebnis bestanden oder nicht bestanden.

Die benötigten Schulungsunterlagen werden angemeldeten Teilnehmern digital oder in Papierform zur Verfügung gestellt.

4.3

Erhalt des Sachkundenachweises

Die Ausweisinhaber, insbesondere alle amtierenden Sportbeauftragten und die in den Gruppen eingesetzten Übungsleiter, sind verpflichtet, an weiteren sachbezogenen Schulungen des PSK teilzunehmen. Die Landesgruppensportbeauftragte (LG-SpB) sind deshalb angehalten, rechtzeitig entsprechende Fortbildungsseminare und Schulungen vorzusehen.

Die LG-SpB sind Leiter der Seminare zur SKN-Verlängerung ihrer Landesgruppe; eine landesgruppenübergreifende Teilnahme ist möglich. Die LG-SpB können selbst referieren und praktische Ausbildung durchführen oder sich sachkundige Personen (z.B. Leistungsrichter, Leistungsrichteranwälter) einladen.

Für die Themenbereiche Versicherungs-, Rechts- und Haftungsfragen sind sachkundige Referenten (z.B. Erste Hilfe = Tierarzt) oder die vom PSK benannten Fachreferenten zu beteiligen.

5 Fachreferenten

Für die Schulungen beruft der/die SpB-PSK Fachreferenten, die auf der Homepage des PSK analog zu Leistungsrichter/innen und LG-Sportwart/innen veröffentlicht werden.

Die Abberufung der Fachreferenten erfolgt ebenfalls durch die/den SpB-PSK. Es können externe Referenten anderer Hundesportvereine und/oder sachkundige Referenten mit



entsprechender beruflicher Ausrichtung (z.B. bei Rechts- und Versicherungsfragen, Erste Hilfe am Hund etc.) eingebunden werden.

6 Fortbildung

Alle Ausweisinhaber sind verpflichtet, innerhalb von 3 Jahren mindestens an einer Fortbildung zum Sachkundenachweis im jeweiligen Bereich teilzunehmen, da sonst die Ausbilderlizenz erlischt und der Ausweis ungültig wird und eingezogen werden kann.

Die LG-SpB sind deshalb angehalten, rechtzeitig entsprechende Fortbildungsseminare und Schulungen vorzusehen.

Die LG-SpB kontrollieren den Bereich ihrer LG die regelmäßige Teilnahme und arbeiten eng mit der/dem SpB-PSK zusammen. Zur Überprüfung können Ausweise vom SpB-PSK abgefordert werden.

Von anderen prüfungsberechtigten VDH- Vereinen oder -Verbänden entsprechend ausgegebene Teilnahmebestätigungen/Eintragungen werden gegenseitig anerkannt und gelten als Fortbildungsnachweis für den PSK-SKN.

Den SpB-PSK ist nach der Veranstaltung eine vollständig ausgefüllte Teilnehmerliste zuzusenden.

7 Module in Verbindung mit dem Ausbilderleitfaden des PSK

Das Lehrprogramm gliedert sich in Module 1 – 8, die **im Anhang 1** erläutert werden.

8 Bestandsschutz

Es gilt ein Bestandsschutz für die bisher erteilten SKN-Ausbilderscheine im PSK 1895 e.V. Die berufenen Fachreferenten/-referentinnen sowie die Leistungsrichter*innen des Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. haben einen Bestandsschutz für den SKN- Ausweises während der Dauer ihrer Amtstätigkeit, da diese die Fortbildung auf anderem Wege bereits erlangen (z.B. LR-Tagungen).

Die LG-SpB können die Verlängerung der SKN auch durch Teilnahme an den jährlichen Tagungen der LG-Sportbeauftragten erlangen.

9 Kostenregelung

Der SpB-PSK beschließt alle Schulungsgebühren und Ausgaben für Schulungen zum Erlangen des SKN. Das Gesamtbudget der Schulungstätigkeiten wird durch den SpB/PSK vorgeschlagen und wird in den Haushalt des PSK eingearbeitet. Der Schulungshaushalt sollte mindestens ausgeglichen sein. Der Haushalt der Schulungstätigkeiten unterliegt der Genehmigung des Gesamthaushaltes des PSK.

Referenten haben Anspruch auf Kostenerstattungen nach der jeweils gültigen Gebührenordnung/Preisverzeichnis des PSK.

Die Kostenregelung zum Erhalt des SKN obliegt den Ausrichtern.



Schlussbemerkung

Die VDH-Mitgliedsvereine/-verbände mit Ausbildungsberechtigung führen auf der Grundlage eines Ausbilderleitfadens Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen zum Sachkundenachweis für Übungsleiter, Sportwarte und Trainer im Hundesport (SKN) durch. Die bereits in 1995 im PSK begonnenen Schulungen wurden 1997 auf die AZG-Vorgabe umgestellt und werden fortlaufend und bei Bedarf aktualisiert.

Diese Richtlinie ersetzt die Fassung vom 10.07.2004

Der Vorstand 15.01.2023

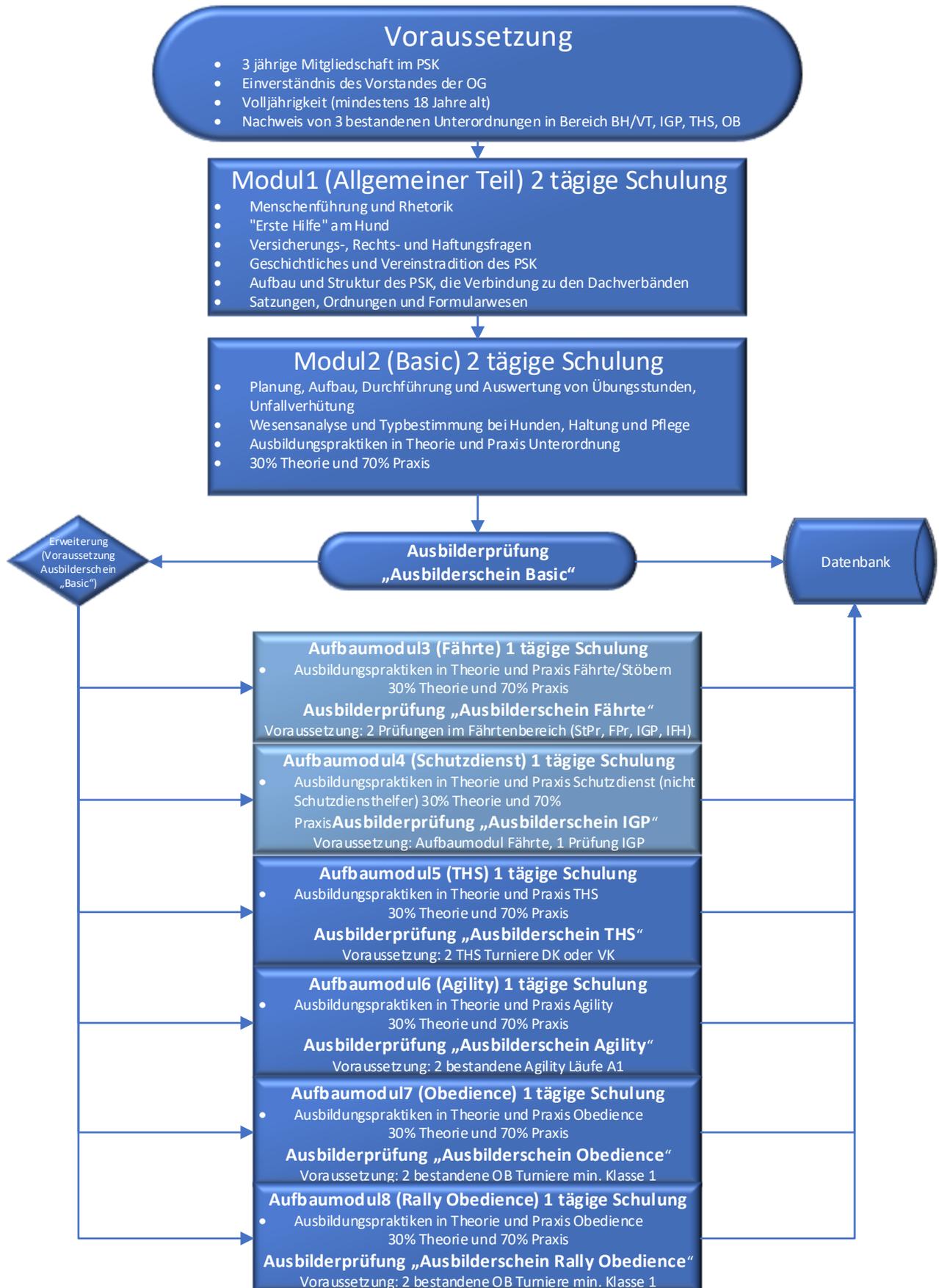
Anhang 1 Sachkundenachweis (SKN) für Übungsleiter im PSK

Anhang 2 Weg zum PSK Ausbilder im Hundesport



Richtlinie zum Sachkundenachweis (SKN) des PSK

Anhang 1 - Sachkundenachweis (SKN) für Übungsleiter im PSK



Bei Bedarf innerhalb des PSK 1895 e. V. werden ggf. weitere Aufbaumodule ergänzt, da sich das Angebot neuer Sportarten etc. fortlaufend verändert.



Richtlinie zum Sachkundenachweis (SKN) des PSK

Anhang 2 - Weg zum PSK Ausbilder im Hundesport

